

Der Reichsminister des Innern

Berlin NW.40, den 16. Juli 1927.

Nr. II 6100 A.

An das

Auswärtige Amt.

Betreff: Einfuhr von Haustieren aus Südafrika
zu III E 2238 vom 15. Juni 1927.

Hinsichtlich der Vorschriften über die Ein-
besteht
oder Durchfuhr von Hunden und Katzen/ augenblicklich im
Deutschen Reiche noch keine Einheitlichkeit. Während ein-
zelne Länder (Thüringen, Anhalt, Mecklenburg - Strelitz)
die Ein- oder Durchfuhr von Hunden und Katzen - Hamburg
nur von Katzen - aus allen außereuropäischen Ländern grund-
sätzlich verboten haben und nur im Ausnahmewege auf An-
trag von Fall zu Fall unter besonderen Bedingungen die
Einfuhrgenehmigung durch die Landeszentralbehörden vor-
sehen, hat Preußen die Ein- oder Durchfuhr von Katzen ohne
jede Beschränkung gestattet und bezüglich der Hunde beab-
sichtigt es, eine Regelung noch zu treffen.

Voraussichtlich wird in absehbarer Zeit eine
einheitliche Regelung dahin erfolgen, daß dem Vorgehen
Preußens entsprechend Katzen von jeder Beschränkung hin-
sichtlich des Ein- oder Durchfuhrverkehrs frei bleiben
und daß für Hunde noch gewisse Vorschriften erlassen wer-
den. Ein generelles Ein- oder Durchfuhrverbot für Hunde
ist jedenfalls nicht beabsichtigt.

Bei dieser Sachlage kann augenblicklich dem
Deutschen
~~xxxxxxx~~Konsulat in Kapstadt bezüglich der Vorschriften
über die Einfuhr von Hunden und Katzen keine sichere Aus-
kunft gegeben werden. Bis die einheitliche Regelung dieser
Frage in Deutschland erfolgt ist, dürfte es sich empfeh-
len, daß ein Reisender, der eine Katze oder einen Hund
aus Kapstadt nach Deutschland einzuführen beabsichtigt,
sich mit einem tierärztlichen Zeugnis über die Gesund-
heit

769/27.

heit des Tieres und über die Freiheit des Herkunftsortes von Tollwut versteht.

Was die übrigen Haustiere anbelangt, so ist in Deutschland die Einfuhr von lebenden Wiederkäuern jeder Art und von lebenden Schweinen verboten. Ferner ist verboten die Einfuhr von Hausgeflügel (Federvieh). Als Hausgeflügel gilt alles zahme Federvieh, insbesondere Gänse, Enten, Haushühner, Perlhühner, Truthühner, Pfauen, Schwäne und Tauben. Ausnahmen von den vorgenannten Verboten bedürfen der besonderen Genehmigung der Regierung des Ein- bzw. Durchfuhr~~xxxxx~~landes, für Preußen z.B. des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Einfuhr von Einhufern (Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln) ist gestattet. Diese Tiere werden nur an der Grenzeintrittsstelle klinisch und serologisch untersucht und verbleiben solange am Bestimmungsorte unter veterinärpolizeilicher Kontrolle, bis die serologische Untersuchung beendet und die Einhufer nach dem Gutachten des zuständigen Veterinärbeamten auch klinisch nicht seuchenverdächtig sind.

Im Auftrag

(gez.) Dammann

L. S.